

# Satzung

## Kraftsportfreunde Sosa e.V.

### § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Kraftsportfreunde Sosa".  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz "e.V." führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Sosa/Sachsen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung eines gesundheitsorientierten Krafttrainings sowie des Allgemeinsports, insbesondere präventive Ziele sollen ermöglicht werden:

*\* Erhalt und Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit des Stütz- und Bewegungsapparates*

*\* Vorbeugung gegen Rückenbeschwerden, Haltungsschwächen, Osteoporose, arthrotische Veränderungen, muskuläre Dysbalancen usw.*

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung und Verwaltung von finanziellen Mitteln für die steuerbegünstigten Zwecke des Vereins verwirklicht. Dadurch sollen vor allem Geräte die für ein gesundheitsorientiertes Krafttraining notwendig sind, gefördert werden.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
5. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird mit der Anerkennung der Satzung und Unterzeichnung des Mitgliedschaftsvertrages wirksam.
3. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.  
Der Austritt kann nur zum jeweiligen Ende eines Quartals des laufenden Geschäftsjahres erfolgen (z.B. März, Juni, September, Dezember).
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat  
oder
  - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht zu den festgesetzten Zeiten die Räumlichkeiten und Gerätschaften des Vereins für ein Training zu nutzen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.
3. Jedes Mitglied trainiert auf eigene Gefahr und Rechnung.  
Schadensersatzansprüche beim Auftreten einer Verletzung (auch Spätfolgen!) sind gegenüber dem Verein bzw. des Vorstandes nicht möglich!

## § 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.  
Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
4. Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand festgelegt.
5. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.
6. Für die Festlegung der Beitragsordnung ist der Vorstand verantwortlich.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder

2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.

Der Vorsitzende vertritt den Verein allein.

Im Übrigen zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung sind zulässig.

4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vereinsvorsitzenden bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter zu unterschreiben.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Änderung der Satzung
  - b) die Auflösung des Vereins
  - c) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - d) die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes
2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder des Vereins anwesend sind.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.  
Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## § 10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiche gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

## § 11 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereines sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sosa, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sosa, den 14. November 2008

A. Neubert - Vorstandsvorsitzender

